

Wie wird man Bürgerin oder Bürger der Stadt Basel?

Interessierte **ausländische Staatsangehörige**, welche das Basler Bürgerrecht und somit auch das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten, finden in diesem Merkblatt alles Wesentliche über die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Das Basler Einbürgerungsverfahren darf als grosszügig, human und zeitgemäss bezeichnet werden.

1. Ausländische Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner

Wer kann ein Einbürgerungsgesuch stellen?

Um das Basler Bürgerrecht und somit auch das Schweizer Bürgerrecht kann sich bewerben, wer

- seit insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat*; davon sind die letzten 5 Jahre im Kanton Basel-Stadt und die letzten 3 Jahre in der Stadt Basel ununterbrochen zu verbringen. (* Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher Unmündige zwischen vollendetem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gerechnet.) Stellen Ehegatten, die seit mindestens 3 Jahre miteinander verheiratet sind, gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch und erfüllt der eine die generelle Wohnsitzfristen, so genügt es für den anderen, wenn er die Wohnsitzbedingungen des Kantons (5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung) und der Gemeinde (3 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung) erfüllt. Dies gilt auch für den Fall, dass der eine Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist. Wohnsitzpflicht besteht bis zur definitiven Einbürgerung.
- einen guten Leumund besitzt,
- mit den allgemeinen Lebensgewohnheiten (auch mit der deutschen Sprache) und wichtigen öffentlichen Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut ist, die schweizerische Demokratie bejaht und die geltende Rechtsordnung respektiert,
- seinen privaten und öffentlich-rechtlichen (Zahlungs-) Verpflichtungen nachkommt.

Eheleute können sich gemeinsam oder einzeln um die Einbürgerung bewerben. Unmündige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen. Eine selbständige Einbürgerung ist mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt möglich.

Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?

In der Regel zwei bis drei Jahre.

Was kostet die Einbürgerung?

Die Kosten für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren.

Die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Kanzleigeühren, welche für die Bewerbung zu entrichten sind, betragen Fr. 1'460.--¹, Fr. 2'070.--² oder Fr. 2'280.--³. Die Einbürgerung von unmündigen Kindern ist in diesen Beträgen inbegriffen.

¹ Für Bewerberinnen oder Bewerber bis 23 Jahre

² Für Bewerberinnen oder Bewerber über 23 Jahre

³ Für Ehepaare

2. Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern

Wer kann ein Einbürgerungsgesuch stellen?

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz können sich erleichtert einbürgern, wenn der ausländische Ehepartner

- insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat,
- seit einem Jahr hier wohnt,
- seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt,
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet.

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?

Bei der erleichterten Einbürgerung dauert das Verfahren etwa 18 Monate.

Was kostet die erleichterte Einbürgerung?

Für die erleichterte Einbürgerung wird von den Bundesbehörden ein Gebühr von Fr. 750.-- erhoben.

Wo kann man sich anmelden?

Der kantonale Bürgerrechtsdienst orientiert gerne über den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens sowie über die für die Anmeldung notwendigen amtlichen Dokumente.

Ausländische am Schweizer Bürgerrecht interessierte Personen wenden sich an das

Zivilstandsamt Basel-Stadt
Kantonaler Bürgerrechtsdienst
(3. Stock)
Rittergasse 11, 4010 Basel

Telefon 061 267 81 81

Beratung und Anmeldung (ohne Voranmeldung) jeweils am
Donnerstag, 08.00 bis 11.00 und 13.30 bis 17.30 Uhr.